



Auswärtiges Amt

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Walter J. Lindner
Staatssekretär

Berlin, den **11. Juli 2018**

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Niema Movassat,
Dr. Alexander S. Neu, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.**

Bundestagsdrucksache Nr. 19-2436 vom 01.06.2018

Titel - Abschluss von Sicherheitspartnerschaften zwischen der Europäischen
Union und Großbritannien

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte
Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Abschluss von „Sicherheitspartnerschaften“ zwischen der Europäischen Union und Großbritannien

Vorbemerkung der Fragesteller

In einer Protokollerklärung des Rates der Europäischen Union heißt es, die EU sei bereit mit Großbritannien Partnerschaften in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung und Außenpolitik einzugehen (Ratsdokument XT 21000/18). Diese Partnerschaften könnten noch während der Übergangsphase nach Artikel 50 des Lissaboner Vertrags beschlossen werden und in Kraft treten. Als derzeitiger Endtermin für die Übergangsphase gilt der 31. Dezember 2020. Bislang war unklar, ob eine „Sicherheitspartnerschaft“ in einem umfassenden Abkommen festgeschrieben oder dies in einzelnen Abkommen begründet werden sollte.

Die britische Regierung hat ihre Vorstellungen für eine „Sicherheitspartnerschaft“ nun konkretisiert („London strebt ‚Sicherheitspartnerschaft‘ mit EU an“, APA vom 9. Mai 2018). In einem Positionspapier heißt es, diese soll „sowohl den Datenaustausch mit EU-Agenturen als auch die Strafverfolgung und Justiz-Kooperation sowie die Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfassen“. Die Vorschläge seien „ehrgeizig und erreichbar“. Für die innere Sicherheit will Großbritannien einen Vertrag zur Fortsetzung der bestehenden Kooperation im Polizei- und Justizbereich auf neuer Grundlage. Genannt werden der Europäische Haftbefehl und die EU-Ermittlungsanordnung in Strafsachen. Großbritannien will sich auch weiter an den Agenturen Europol und Eurojust beteiligen. Dem Papier zufolge will Großbritannien auch am Schengener Informationssystem (SIS II), dem europäischen Strafregisterdatenaustausch (ECRIS) und dem Passagierdatenregister der EU (PNR) teilnehmen.

Hinsichtlich der äußeren Sicherheit und dem Bereich der militärischen Zusammenarbeit will Großbritannien eine Beteiligung an EU-Missionen „im Einzelfall und unabhängig entscheiden“. Die britische Regierung will an der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) beteiligt sein, möglicherweise auch am europäischen Programm zur Verteidigungsforschung, am EU-Programm zur Entwicklung europäischer Rüstungsprojekte (EDIDP) und an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit der EU in Verteidigungsfragen (PESCO).

- 1. An welchen EU-Maßnahmen zur Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres nimmt Großbritannien nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit teil?*

Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) hat hinsichtlich der Beteiligung des Vereinigten Königreichs an Maßnahmen der Europäischen Union (EU) im Bereich Justiz und Inneres folgende Hintergründe und Auflistungen veröffentlicht: <https://www.gov.uk/government/publications/jha-opt-in-and-schengen-opt-out-protocols--3>

2. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage, ob eine „Sicherheitspartnerschaft“ zwischen der Europäischen Union und der britischen Regierung in einem umfassenden Abkommen festgeschrieben oder dies für bestimmte Bereiche in einzelnen Abkommen begründet werden sollte?

Nach Auffassung der Bundesregierung wird der formelle rechtliche Rahmen der künftigen Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Sicherheitsbereich maßgeblich vom Gegenstand dieser Zusammenarbeit abhängen. Solange der Gegenstand der künftigen Zusammenarbeit noch nicht feststeht, kann daher auch noch keine Aussage darüber getroffen werden, ob ein umfassendes oder mehrere einzelne Abkommen hierfür besser geeignet sind.

a) Für welche Bereiche hält die Bundesregierung eine solche „Sicherheitspartnerschaft“ für geboten?

Die Bundesregierung hat sich zusammen mit den Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten der EU27 in den Leitlinien des Europäischen Rates am 23. März 2018 darauf verständigt, dass nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU folgende Bereiche der inneren und äußeren Sicherheit Gegenstand einer künftigen Partnerschaft sein sollten:

1) Die Strafverfolgung und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sollte in Anbetracht der Tatsache, dass die EU und das Vereinigte Königreich nahe beieinander liegen und denselben Bedrohungen ausgesetzt sind, ein wichtiger Bestandteil ihrer künftigen Beziehungen sein, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Vereinigte Königreich ein nicht dem Schengen-Raum angehörender Drittstaat sein wird. Die künftige Partnerschaft sollte sich auf einen wirksamen Informationsaustausch, die Unterstützung der operativen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen erstrecken. Dabei muss es solide Garantien für die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte sowie wirksame Durchsetzungs- und Streitbeilegungsmechanismen geben.

2) Angesichts der gemeinsamen Werte und angesichts der gemeinsamen Herausforderungen für EU und Vereinigtes Königreich sollte es eine enge Zusammenarbeit in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik geben. Bei einer künftigen Partnerschaft muss die Beschlussfassungsautonomie der EU gewahrt bleiben, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Vereinigte Königreich ein Drittstaat sein wird. Es müssen geeignete Mechanismen für den Dialog, Konsultationen, die Koordination, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit vorgesehen werden. Voraussetzung für

den Informationsaustausch im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit wäre der Abschluss eines Geheimschutzabkommens.

b) Wann sollte eine solche „Sicherheitspartnerschaft“ frühestens bzw. spätestens in Kraft treten?

Eine Übereinkunft über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich kann erst fertiggestellt und geschlossen werden, wenn das Vereinigte Königreich ein Drittstaat geworden ist. Nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ist aber der Rahmen für die künftigen Beziehungen bereits beim Abschluss des Abkommens über die Einzelheiten des Austritts zu berücksichtigen. Ein allgemeines Einvernehmen über diesen Rahmen soll in einer politischen Erklärung niedergelegt werden, die dem Austrittsabkommen beigelegt und auf die im Austrittsabkommen Bezug genommen wird. Nach Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU sollen auf Grundlage dieser politischen Erklärung die Verhandlungen über die künftigen Beziehungen geführt werden. Eine Übereinkunft über die künftigen Beziehungen sollte unmittelbar nach Ende des im Austrittsabkommen vorgesehenen Übergangszeitraums in Kraft treten.

Für den Bereich der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik kann gemäß Artikel 122 Absatz 2 des Entwurfs des Austrittsabkommens eine Übereinkunft bereits während des Übergangszeitraums wirksam werden.

3. Welche strittigen Fragen müssten aus Sicht der Bundesregierung unbedingt gelöst werden, bevor überhaupt eine oder mehrere „Sicherheitspartnerschaften“ mit Großbritannien verhandelt oder vereinbart werden können?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2b) verwiesen.

4. Was ist der Bundesregierung über aktuelle Vorschläge Großbritanniens für „Sicherheitspartnerschaften“ und entsprechende Zeitpläne bekannt?

Der Bundesregierung sind folgende Positionspapiere der Regierung des Vereinigten Königreichs zu den künftigen Beziehungen im Bereich der inneren und äußeren Sicherheit bekannt:

- “Framework for the UK-EU Security Partnership” vom 9. Mai 2018 (siehe <https://www.gov.uk/government/publications/framework-for-the-uk-eu-security-partnership>),
- “Technical note on security, law enforcement and criminal justice” vom 24. Mai 2018 (siehe <https://www.gov.uk/government/publications/technical-note-on-security-law-enforcement-and-criminal-justice>),
- “Technical note on consultation and cooperation on external security” vom 24. Mai 2018 (siehe

he <https://www.gov.uk/government/publications/technical-note-on-consultation-and-cooperation-on-external-security>),

- "Technical note on coordination of external security" vom 21. Juni 2018 (siehe <https://www.gov.uk/government/publications/technical-note-on-consultation-and-cooperation-on-external-security>).

Zeitpläne der Regierung des Vereinigten Königreichs sind der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Welche Haltung vertritt der Brexit-Unterhändler Michel Barnier nach Kenntnis der Bundesregierung hinsichtlich möglicher „Sicherheitspartnerschaften“ (bitte erläutern)?

Chefunterhändler Michel Barnier vertritt die Haltung der Mitgliedstaaten der EU27. Die Staats- und Regierungschefs der EU27 haben hierfür in den Leitlinien des Europäischen Rates vom 23. März 2018 allgemeine Standpunkte und Grundsätze vorgeben. Zur künftigen Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Bereich der inneren und äußeren Sicherheit wird auf die Antwort zu Frage 2a) verwiesen.

Chefunterhändler Michel Barnier beziehungsweise die Europäische Kommission hat die Haltung der EU27 in einer Rede und zwei Präsentationen erläutert:

- Rede von Michel Barnier vom 19. Juni 2018 in Wien (abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-4213_en.htm),
- Präsentation der Kommission zur Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik vom 15. Juni 2018 (abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/publications/slides-foreign-security-and-defence-policy_de),
- Präsentation der Kommission zur polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen vom 18. Juni 2018 (abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/publications/slides-police-and-judicial-cooperation-criminal-matters_de).

6. Hinsichtlich welcher Maßnahmen (Richtlinien, Rahmenbeschlüsse, Verordnungen) sollte die bestehende EU-Kooperation mit Großbritannien im Bereich Justiz und Inneres aus Sicht der Bundesregierung unbedingt auf Grundlage einer „Sicherheitspartnerschaft“ fortgesetzt werden bzw. in welchen Bereichen ist dies auch anderweitig zu erreichen (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 2 a) verwiesen.

7. Inwiefern sollte aus Sicht der Bundesregierung zur Bedingung für die weitere britische Teilnahme an einer EU-Zusammenarbeit gemacht werden, dass diese Maßnahmen der Ge-

richtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes unterliegen?

Nach den Leitlinien des Europäischen Rates vom 23. März 2018, denen auch die Bundesregierung zugestimmt hat, muss sich die Governance der künftigen Beziehungen der EU zum Vereinigten Königreich auf die Verwaltung und Kontrolle, Streitbeilegung und Durchsetzung einschließlich Sanktionen und Mechanismen der sektorübergreifenden Retorsion erstrecken. Bei der Gestaltung dieser allgemeinen Governance muss neben Inhalt und Tiefe der künftigen Beziehungen folgendes berücksichtigt werden:

- die Notwendigkeit, für Wirksamkeit und Rechtssicherheit zu sorgen, und
- die Erfordernisse der Autonomie der EU-Rechtsordnung, einschließlich der Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union, wie sie insbesondere in der Rechtsprechung entwickelt wurde.

Ob und welche Maßnahmen künftig der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union unterliegen sollten, kann erst bestimmt werden, wenn Klarheit über Inhalt und Tiefe der künftigen Beziehungen besteht.

8. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage, auf welcher Grundlage und auf

a)

a)

b) Wie viele Abfragen haben britische Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung in

